

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Landesprüfungsamt für Heilberufe
PF 21 10 55
18083 Rostock

Antrag auf Erteilung der Ermächtigung als Lehrrettungswache zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

I. Angaben zur Rettungswache

Bezeichnung	
Anschrift	
Ansprechpartner	

II. Antrag

Für die Rettungswache

Bezeichnung	
Anschrift	

wird die Ermächtigung als Lehrrettungswache beantragt. Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigelegt (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- ☐ Anlage zum Antrag auf Genehmigung der Ermächtigung einer Lehrrettungswache zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern
- ☐ Anerkennung der Rettungswache als Leistungserbringer (Kopie des Vertrags)
- ☐ Statistik der Einsatzzahlen RTW und NEF (Nachweis der letzten 3 Jahre)
- ☐ Kooperationsvertrag mit der Rettungsdienstschule (Kopie)

- ☐ Nachweise Praxisanleiter (Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „NotSan“, Zertifikat über den Abschluss als Praxisanleiter in Kopie)
- ☐ weitere Notfallsanitäter für die Unterstützung der Praxisanleiter (Kopie der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „NotSan“)
- ☐ Notarzt (Kopie Approbationsurkunde, Kopie Zusatzweiterbildung Notfallmedizin)
- ☐ Notarztstellung (Kopie der Kooperationsvereinbarung)
- ☐ Liste über die Ausrüstungs- und Unterrichtsmittel sowie medizinischen Geräte
- ☐ Bestätigung und Befürwortung des Trägers des Rettungsdienstes
- ☐ Bestätigung des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes

Ort, Datum

Unterschrift Leiter/ Leiterin der
Rettungswache bzw. des Rettungsdienstes

Anlage

Antrag auf Genehmigung der Ermächtigung einer Lehrrettungswache zur Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Antrag vom:

1. Einsatzbereich der Lehrrettungswache

Bezeichnung	
Anschrift	
Ansprechpartner	

Die Rettungswache ist als Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich anerkannt. (Kopie des Vertrages als Nachweis)	☐ ja ☒ nein	
Die Rettungswache ist ganzjährig und durchgängig besetzt.	☐ ja ☒ nein	
Wie viele Einsätze gab es im Antragsjahr bzw. im Vorjahr mit dem RTW und wie viele mit dem NEF? Bitte fügen Sie als Nachweis eine Übersicht der letzten 3 Jahre an.	RTW	
	NEF	

Kooperierende Schule

Bitte machen Sie hier Angaben zu der kooperierenden Schule (Name, Anschrift). Als Nachweis ist der Kooperationsvertrag in einfacher Kopie beizufügen.

Bezeichnung	
Anschrift	
Ansprechpartner	

2. Personelle Besetzung

Leiter der Rettungswache

Nachname		
Vorname		
Anschrift	Straße/Nr.	
	PLZ/ Ort	
E-Mail-Adresse		
Beruflicher Abschluss		

Anzahl der für die Aus- und Fortbildung verantwortlichen Mitarbeiter:

Verantwortliche für die Ausbildung:

Nachname		
Vorname		
Anschrift	Straße/Nr.	
	PLZ/ Ort	
E-Mail-Adresse		
Beruflicher Abschluss		

Praxisanleiter

Es sind die Namen und Vornamen der Praxisanleiter und deren Einsatzort einzutragen. Bitte setzen Sie ein Kreuz bei der jeweiligen abgeschlossenen Ausbildung (Notfallsanitäter und/oder Praxisanleiter). Sollten mehr Zeilen benötigt werden, bitte ich Sie die Rückseite des Blattes zu verwenden. Folgende Nachweise sind in Kopie zu den aufgeführten Personen beizulegen:

- Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“
- Zertifikate Praxisanleiter/in

Name, Vorname	Einsatzort	NotSan	Praxisanleiter
		☐	☐
		☐	☐
		☐	☐

Weitere Unterstützung der Praxisanleiter

Bitte machen Sie hier weitere Angaben zu Notfallsanitätern, die den Praxisanleiter bei der praktischen Ausbildung unterstützen. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Rückseite des Formulars oder ein extra Blatt.

Folgende Nachweise sind in Kopie für die aufgeführten Personen einzureichen:

- Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter/in“

Name, Vorname	Angabe der Qualifikation	Einsatzort

Erfolgt ein Einsatz von Ärzten mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation?	☐ ja ☐ nein
Name, Vorname des Notarztes Als Nachweis sind die Approbationsurkunde und die Urkunde zur Zusatzweiterbildung Notfallmedizin in Kopie beizufügen.	
Erfolgt eine Notarztgestellung?	☐ ja ☐ nein
Kooperation mit Als Nachweis ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung beizufügen.	

Für jede Lehrrettungswache ist mindestens eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zu benennen. Für diese Person ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. PraxisanleiterInnen müssen die entsprechende Weiterbildung und jährliche Fortbildung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1b und c gegenüber der **kooperierenden Rettungsdienstschule** nachweisen.

3. Ausstattung der Lehrrettungswache

In der Lehrrettungswache wird mindestens ein Rettungswagen nach DIN 75080/ EN 1789 rund um die Uhr (24h/Jahr) vorgehalten.		☐ ja ☐ nein
Rettungsmittel	Anzahl	Besetzzeit
Notarztwagen		
Rettungswagen		
Notarzteinsatzfahrzeug		
Kranktransportwagen		
Die Rettungswache verfügt über eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausstattung?		☐ ja ☐ nein
Sie verfügt über einen für Unterrichtszwecke geeigneten Raum in angemessener Größe sowie mit Sitz- und Schreibmöglichkeiten?		☐ ja ☐ nein
Anzahl der Räume		
Jeweilige Größe		
Geeignete Einrichtungen für die Geräte- und Fahrzeugdesinfektion sind vorhanden		☐ ja ☐ nein
Notwendige Unterrichtsmittel, insbesondere ausreichendes Demonstrations- und Übungsmaterial sowie medizinische Geräte sind vorhanden:		☐ ja ☐ nein

Als Nachweis dazu ist die nachfolgende Tabelle der Unterrichtsmittel auszufüllen. Bitte geben Sie die jeweilige Anzahl des Unterrichtsmittels an. Bitte setzen Sie ein Kreuz in der Spalte „Vorhanden“, wenn das Unterrichtsmittel bei Ihnen vorliegt.

Weitere Unterrichtsmittel wie z.B. Literatur, Beamer, Internetnutzung usw. sind von Ihnen einzutragen. Die untenstehende Auflistung kann erweitert werden.

Mindestausstattung der Lehrrettungswachen (Ausführungen sind nicht abschließend):

Vorhanden	Unterrichtsmittel	Anzahl
☐	Reanimationspuppen (Erwachsene, Kinder, Baby) i.V. Arme i.O. Trainer ein System EZIO und zur Anschauung ein zweites System	
☐	Thoraxpunktionstrainer	
☐	Koniotomie-Set und –Trainer	

☐	Intubationskopf zur Demonstration der Atemwegssicherung/ Larynx-Tubus/ Guerdel-Tubus	
☐	Trainer Geburt	
☐	Fahrtrage/Tragestuhl/Tragetuch	
☐	Spineboard	
☐	Schaufeltrage	
☐	Vakuummatratze	
☐	Vakuumschiene/weiteres Schienungsmaterial	
☐	Stifnek	
☐	Beckenschlinge	
☐	Wärmeerhalt	
☐	Notfallkoffer/-rucksack (BZ, Pulsoxi, Thermometer, Medikamente u.a.)	
☐	Blutdruckmessgerät	
☐	Verbandsmaterial/Blutstillung	
☐	12-Kanal-EKG	
☐	Beatmungsgerät	
☐	Absaugung	
☐	Auskultationstrainer	
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		

4. Träger des Rettungsdienstes und ÄLRD

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Bestätigung und Befürwortung des Trägers sowie des Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes hinsichtlich des Einsatzbereiches der Rettungswache, der personellen Besetzung und dem Stand der modernen medizinischen Entwicklung sowie technischen Ausstattung erforderlich, um zu sichern, dass das Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG erreicht und die praktische Ausbildung nach §§ 1 und 2 NotSan-APrV durchgeführt wird.

Genehmigungsverfahren von Lehrrettungswachen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)

Eine Genehmigung von Lehrrettungswachen ist erforderlich, damit im Interesse der Ausbildungsqualität nur solche Rettungswachen an der Ausbildung beteiligt werden, die von ihrer Einrichtung, von dem zur Verfügung stehenden Personal und der Anzahl der Einsätze her in der Lage sind, die praktische Ausbildung gemäß den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 3 NotSanG liegt die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der **praktischen Ausbildung** entsprechend dem Ausbildungsziel bei der Schule.

Die praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- | | |
|--|--------|
| 1. Dienst an einer Rettungswache | 40 h |
| 2. Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung | 1600 h |

Die Auszubildenden sind zu befähigen, bei realen Einsätzen unter Aufsicht und Anleitung Verantwortung zu entwickeln und zu übernehmen. Hierzu haben sie an mind. 175 realen Einsätzen (darin enthalten sein können bis zu 25 reale Einsätze im Krankentransport), von denen mind. 50 unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen müssen, teilzunehmen. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Auszubildenden Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei entwickeln.

- | | |
|--|-------|
| 3. Zur freien Verteilung auf die Einsatzbereiche 1 und 2 sowie zur Hospitation an einer Rettungsleitstelle oder integrierte Leitstelle | 320 h |
|--|-------|

Insgesamt umfasst die praktische Ausbildung 1960 Stunden. Während der praktischen Ausbildung sind die Themenbereiche 1 bis 10 des theoretischen und praktischen Unterrichts der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einzuüben und zu vertiefen. Hierzu sind einsatzfreie Zeiten, aber auch praktische Einsätze zu nutzen.

I. Einsatzbereich der Lehrrettungswache

Die Rettungswache ist als Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich anerkannt.

Der Nachweis von mind. 800 Notfalleinsätzen pro Jahr wird gefordert, davon müssen mind. 400 Notarzteinsätze vorliegen. Die Rettungswache ist ganzjährig und durchgängig besetzt.

II. Personelle Besetzung

Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV). Geeignet sind Personen, die

- a) eine Erlaubnis nach § 1 NotSanG besitzen oder nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,
- b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
- c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

Inhalt und Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation finden sich in den Empfehlungen des zuständigen Ministeriums für Gesundheit für die praktische Ausbildung für Notfallsanitäter in Mecklenburg-Vorpommern.

- Gemäß § 3 Abs. 2 NotSan-APrV ist es Aufgabe der praxisanleitenden Personen, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Auszubildenden Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Praxisanleitende Personen haben zudem weitere Notfallsanitäter vorzuschlagen, die die Auszubildenden während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 2 NotSanG begleiten.
- Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Auszubildenden auf die Prüfung vorbereiten sowie mögliche praktische Prüfungsteile simulieren.
- Durch jede Praxisanleiterin bzw. jeden Praxisanleiter sollen nicht mehr als zwei Auszubildende je Ausbildungsjahr, insgesamt also nicht mehr als sechs Auszubildende zu betreuen sein. Dabei sollen Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für ihre Tätigkeit mit jeweils 2 Zeitstunden je Woche und Auszubildenden aus dem Einsatzdienst freigestellt werden.
- Jedes Rettungsmittel ist nur mit einer oder einem Auszubildenden zu besetzen. In Begleitung einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters können auch zwei Auszubildende eingesetzt werden, wenn dies dem Ausbildungszweck dient.
- Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter werden am Ende der Ausbildung in den Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 NotSan-APrV bestellt. Sie sind Fachprüfer und bewerten die Prüfungsleistung der Auszubildenden im praktischen Teil der staatlichen Prüfung nach § 17 NotSan-APrV. Hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Prüfungen sind die Praxisanleiter durch die Schule zu befähigen, im Rahmen der prüfungsrechtlichen Aspekte die Prüfungsleistung einzuschätzen und zu bewerten.

Einsatz von Ärzten mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung legt fest, dass die Auszubildenden an mindestens 175 realen Einsätzen teilnehmen, davon müssen mindestens 50 % unter Beteiligung einer Notärztin oder eines Notarztes erfolgen. Damit ist die Anbindung der Rettungswache an einen Arzt mit der Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 7 Rettungsdienstgesetz M-V (RDG M-V) vom 09. Februar 2015 (GVObI. I M-V, S. 50) sind die Träger der im jeweiligen Rettungsdienstbereich befindlichen Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer jeweiligen Versorgungsaufträge verpflichtet, dem Träger des Rettungsdienstes oder dem von diesem beauftragten Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Bedarf geeignete Notärzte für die Tätigkeit in der Notfallrettung zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Notarztstellung schließt der Träger des Rettungsdienstes mit dem Krankenhaus einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag.

III. Ausstattung der Lehrrettungswache

Es ist mindestens 1 RTW gefordert. NEF und NAW können u. a. von der Leitstelle aus verfügt werden. In der Rettungswache wird ständig mindestens ein Rettungswagen nach DIN 75080/ EN 1789 rund um die Uhr (24 h/Jahr) vorgehalten.

Die Rettungswache muss über eine nach den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ausstattung verfügen. Bei der Prüfung der Ermächtigung wird auf folgende Anforderungen besonderes Augenmerk gerichtet:

- Fahrzeughalle für die praktische Ausbildung
- geeignete Räumlichkeiten für Unterrichtszwecke in angemessener Größe sowie mit Sitz und Schreibmöglichkeiten
- geeignete Einrichtungen für Geräte- und Fahrzeugdesinfektion
- notwendige Ausrüstungs- und Unterrichtsmittel, insbesondere ausreichendes Demonstrations- und Übungsmaterial sowie medizinische Geräte

IV. Träger des Rettungsdienstes und ÄLRD

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Bestätigung und Befürwortung des Trägers der Rettungswache sowie des Ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes hinsichtlich des Einsatzbereiches der Rettungswache, der personellen Besetzung und dem Stand der modernen medizinischen Entwicklung sowie technischen Ausstattung erforderlich, um zu sichern, dass das Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG erreicht und die praktische Ausbildung nach §§ 1 und 2 NotSan-APrV durchgeführt wird.

V. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Ermächtigung beträgt gemäß § 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) i.V.m. § 1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitswesenkostenverordnung – GesKostVO M-V) - Tarifstelle 5.5.7 - vom 26. April 2016 (GVObI. M-V S. 230) 45,00 bis 100,00 EUR.